



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 26

Jahrgang 36
15. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Neunter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach

vom 8. Oktober 2010

Auf Grund der §§ 36 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, 50 Abs. 1 Sätze 4 und 7, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 57 Abs. 4 Satz 2 und 58 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. September 2010 folgender Neunter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Achten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 220), erlassen:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Oberbürgermeister beruft den Rat schriftlich ein und teilt ihm die Tagesordnung mit, dabei sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Oktober 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Süd, Gebiet zwischen Eichenstraße und Bungtbach (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 03.03.2010 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8

und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), beschlossene 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf ein Gebiet im Stadtbezirk Süd, Bereich zwischen Eichenstraße und Bungtbach bezieht, wie folgt genehmigt:

„I Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Mönchengladbach am 03.03.2010 beschlossene 187. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Eichenstraße und Bungtbach im Stadtbezirk Rheydt-Mitte, unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

II Nebenbestimmungen

Die Planzeichnung ist so anzupassen, dass im ‚Ausschnitt nach Änderung‘ die nördliche Abgrenzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Vorrangfläche Wasserwirtschaft‘ deutlich markiert ist.

Bei der Darstellung der Grünfläche, die nördlich angrenzend außerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist das Planzeichen für die Zweckbestimmung ‚Regenbecken‘ zu ergänzen.

Düsseldorf, den 23.06.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-06MG-187-302

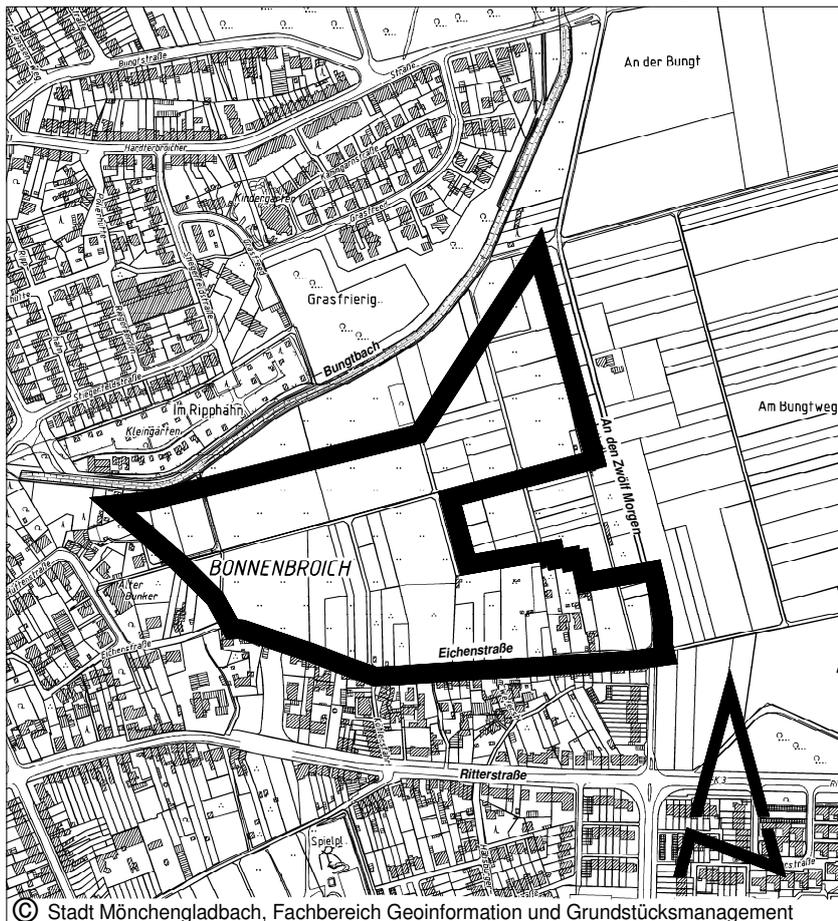
Im Auftrag

gez. Schnell“

L. S.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 den Beschluss gefasst, der

187. Änderung des Flächennutzungsplanes



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Verfügung der Bezirksregierung vom 23.06.2010, Aktenzeichen 35.02.01-01-06MG-187-302, bezüglich der 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, beizutreten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 187. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 27.09.2010

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtskräftig:

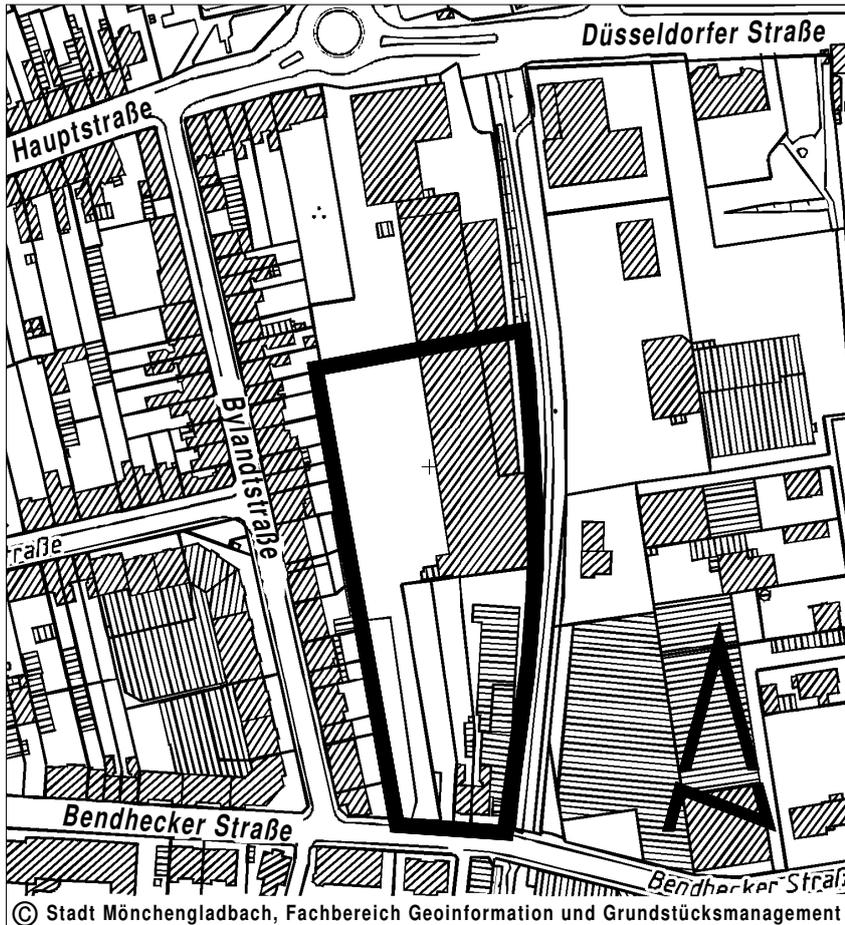
Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 686/S (ehemals 686/VII), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Süd, Gebiet südlich Düsseldorf Straße, östlich Bylandtstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Bau-

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 686 / S



Abgrenzung des Gebietes

gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:
 - 1.1 ...
2. gemäß §§ 3 (2) Satz 4 und 4 (1) und (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB:
 - 2.1 ...
3. den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 686/S (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 294/VII) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 686/S beigelegt wird;
5. den Bebauungsplan Nr. 294/VII aufzuheben, soweit dieser vom Bebauungsplan Nr. 686/S betroffen wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird dieser Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 686/S gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 30.09.2010

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 18, Buchholzer Wald 1“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 18, Buchholzer Wald 1" vom 20. August 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 27. September 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 18, Buchholzer Wald 1“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 28. September 2010

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtobervermessungsrat

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 20, Buchholzer Wald 3“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 20, Buchholzer Wald 3" vom 22. September 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 27. September 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 20, Buchholzer Wald 3“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 30. September 2010

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtobervermessungsrat

Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners nach dem Meldegesetz NRW

Nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 263) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammenhang das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 dürfen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Meldegesetz Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen. Gemäß § 35 Abs. 4 Meldegesetz darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Die Erteilung solcher automatisierter Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig,

wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postwege oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Von dem Widerspruchs- und Einwilligungsrecht kann der Einwohner bei der Anmeldung durch Erklärung auf einem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige hält die Meldebehörde auf Wunsch entsprechende Formulare bereit. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars abgegeben werden.

Gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz mache ich hiermit das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung für Einwohner der Stadt Mönchengladbach öffentlich bekannt.

Mönchengladbach, den 07.10.2010

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice

Bekanntmachung Grundschulanmeldung

Die Schulpflicht für die Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt am 01. August 2011.

Alle Kinder, die in der Zeit vom 02. September 2004 bis einschließlich 01. Oktober 2005 geboren sind, werden somit schulpflichtig.

Kinder, die nach dem genannten Zeitraum geboren sind, können auf Antrag eingeschult werden.

Die Erziehungsberechtigten werden hiermit gebeten, ihre in dem genannten Zeitraum geborenen Kinder an einem der nachfolgend genannten Anmeldetermine an einer Mönchengladbacher Grundschule anzumelden.

Die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschafts-, Konfessions-, oder Montessori-Grundschule), an der die Einschulung erfolgen soll, steht den Erziehungsberechtigten frei.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nur in die der Wohnung des Kindes nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in der Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Zur Anmeldung werden den Erziehungsberechtigten vorbereitete Anmeldeunterlagen übersandt, welche auszufüllen und in der Grundschule abzugeben sind.

Anmeldetermine:

Freitag, 29.10.2010,
in der Zeit von 10.00 bis 12.30 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 30.10.2010
In der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Die Katholische Grundschule Will-Sommer-Schule und die Katholische Grundschule Bettrath-Hoven nehmen auch an den Teilstandorten Broich und Damm an folgenden Terminen Anmeldungen entgegen, wobei die Eltern den Wunsch äußern können, dass ihr Kind an diesem Teilstandort beschult wird.

Mittwoch, 27.10.2010,
in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 28.10.2010,
in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Bei dieser Gelegenheit sollen die Kinder der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgestellt werden.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
-Fachbereich Schule und Sport-
Telefon: 02161 - 253710/11
Auskunft erteilen Frau Kröppel / Frau Lambertz

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtverwaltung,
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Papier für die allgemeine Verwaltung, Jahresbedarf 2011

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los I – Recycling-Papier
Los II – weißes Papier
Los III – Papier für das Laserdruckverfahren

Angebote sind möglich für:
ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Ausführungsfrist:
Los I – III nach Bedarf auf Abruf

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Tel.: 02161/25 - 25 64

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 29.09.2010 bis 05.11.2010 beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Abteilung

Organisation und Zentrale Dienste, Weiherstraße 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25 - 25 64 /Fax-Nr. 02161/25 - 25 68 / E-Mail anton.halbowski@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
09.11.2010, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstraße 21, Zimmer 10,
41061 Mönchengladbach.

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Erklärung zur Kinderarbeit

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
20.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
-Hundebestandsaufnahme-
Aufsuchen aller Haushalte im Stadtgebiet und Befragung zu einer evtl. Hundehaltung

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
50. KW 2010 bis 17. KW 2011

Fachliche Auskunft erteilt:
Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben, Herr Meyer, Telefon: 02161/253196, Fax-Nr.: 02161/253209/
E-Mail: steuern@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben, Aachen-Str. 2, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 625. Sie können auch unter Ruf-Nr.: 02161/253196 / Fax-Nr.: 02161/253209 E-Mail: steuern@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
28.10.2010, Uhrzeit 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 10.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Aussagekräftige, aktuelle Referenzen insbesondere von vergleichbaren, öffentlichen Auftraggebern mit ähnlichem Mengengerüst zur Beurteilung von Umfang und Art der Leistungserbringung sowie zur und fristgerechten und gleichbleibenden Leistungsfähigkeit
- Nachweis über die aktuelle Haftpflichtversicherung.

Die Erteilung des Auftrages **kann** von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Zuschlags- und Bindefrist:
10.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Park- und Stadtinformationssystem Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage von Schildtechnik, Erfassungseinrichtungen
Aufstellen, Verkabelung, Hard- und Software

Aufteilung in Lose:
2 Lose

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Parkinformationssysteme MG-Zentrum, MG-Rheydt und MG-Nordpark
Los 2 Stadtinformationssystem

Ausführungsfrist:
Teile bis März 2011 und bis August 2011

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Klöpffer, Telefon: 02161/25-9063

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 15,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
02.11.2010, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 02.11.2010, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise
Nachweis der Qualitätssicherung im Projekt (Zertifikat oder Eigennachweis)
Ortsnaher Stützpunkt (Umkreis von 150 km) für die Instandhaltungsarbeiten

Zuschlagsfrist:
14.12.2010

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von ca. 43.000 Beet- und Balkonpflanzen

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Mai 2011

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
26.10.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

• auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

• aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
08.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch Umlegungsverfahren „Wetschewell“ U 124

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) - in der zur Zeit gelten-

den Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für die Grundstücke Gemarkung Odenkirchen, Flur 26, Flurstücke 713, 722 und 729 in seiner Sitzung am 21.09.2010 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 25.09.2010 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 30.09.2010

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

Petrauschke
Landrat



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 28.09.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3411058047

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 28. September 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurden am 28.09.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

3421700596

3500726108

4202244309

4300669068

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 28. September 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand